



# Beitragsordnung der Europäischen Bewegung Schleswig-Holstein e.V.

Annahme durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6. November 2017

In Verbindung mit § 7 der Satzung der Europäischen Bewegung Schleswig-Holstein e.V. (Satzung) gilt für die ordentlichen Mitglieder ab dem 1. Januar 2018 folgende Beitragsordnung.

1. Die ordentlichen Mitglieder sind gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 der Satzung zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Die Festsetzung des Jahresbeitrags erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Höhe des jährlich zu entrichtenden Mindestbeitrages beträgt 50,00 Euro. Über den Jahresbeitrag hinaus sind freiwillige Zuwendungen möglich und erwünscht.
2. Der Jahresbeitrag ist gemäß § 7 Absatz 1 der Satzung im 2. Quartal des laufenden Geschäftsjahres fällig. Die Rechnungsstellung bzw. der SEPA-Lastschrifteinzug erfolgen durch die Geschäftsstelle. Mit Ablauf der Zahlungsfrist setzt der Verzug ein.
3. Die ordentlichen Mitglieder, die der Europäischen Bewegung Schleswig-Holstein e.V. beitreten, sind verpflichtet, den für das laufende Geschäftsjahr fälligen Jahresbeitrag innerhalb von drei Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft zu entrichten. Mit Ablauf der Zahlungsfrist setzt der Verzug ein.
4. Ist ein ordentliches Mitglied zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung mit der Zahlung seines Jahresbeitrags mehr als sechs Monate in Verzug, ruht gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 der Satzung sein Stimmrecht. Mit der vollständigen Zahlung des rückständigen Beitrages erhält das Mitglied sein Stimmrecht zurück. Die Feststellung in dieser Sache erfolgt durch die Geschäftsstelle.
5. Ist ein ordentliches Mitglied mehr als ein Kalenderjahr mit der Zahlung seines Jahresbeitrags in Verzug, so kann der Vorstand gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 der Satzung beschließen, das Mitglied auszuschließen. Der Ausschluss wird wirksam, wenn der Zahlungsrückstand innerhalb des laufenden Geschäftsjahres nicht ausgeglichen wird.